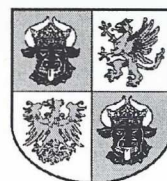
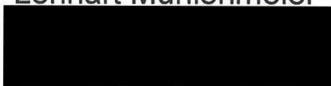


# Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern



Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

Herrn  
Lennart Mühlenmeier



bearbeitet von: Frau Katillus

Telefon: 0385 588 0

Az: III 200a 5354E-156

Schwerin, 26. Juni 2020

## Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) vom 16.01.2020 zum Zeichen #174311 Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Telio GmbH

Anlagen: - 3-

Sehr geehrter Herr Mühlenmeier,

mit Schreiben vom 16.01.2020 haben Sie einen Antrag auf Informationszugang gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG MV) gestellt.

Der Geschäftsführer des von Ihnen in Bezug genommenen Unternehmens wurde mit Schreiben vom 16.04.2020 zu Ihrem Antrag angehört. Ein Einverständnis zur Informationsfreigabe wurde nicht erteilt.

Nach Prüfung der Anfrage ergeht nunmehr folgender Bescheid:

1. Dem Antrag auf Auskunftserteilung / Zugang zu Informationen vom 16.01.2020 bezüglich des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg – Vorpommern und der Telio Communications GmbH wird teilweise stattgegeben.
2. Der Informationszugang wird gewährt durch die Übergabe von Aktenauszügen in Kopie.
3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gründe:

Das Gesetz sieht den Anspruch jeder natürlichen und juristischen Person vor, Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen zu erhalten (§ 1 Absatz 2 IFG MV).

Nach § 8 IFG MV ist ein Antrag auf Informationserhalt abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis oder eine sonstige wettbewerbsrelevante Information, die ihrem Wesen nach einem Betriebsgeheimnis gleichkommt, offenbart wird und der Betroffene nicht eingewilligt hat.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne, Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können (BVerfG, 1 BvR 2087/03 Beschluss des Ersten Senats vom 14.3.2006 mit Hinweis auf : Bonk/Kallerhoff, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 6. Aufl. 2001, § 30 Rn. 13 m.w.N.; K. Schmidt, in: Immenga/Mestmäcker, GWB, Kommentar zum Kartellgesetz, 3. Aufl. 2001, § 56 Rn. 12 m.w.N.).

Nach § 9 Absatz 1 IFG MV gibt die Behörde in solchen Fällen dem Dritten, dessen Belange durch den Antrag berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann.

Die Stellungnahme des Betroffenen liegt vor. Eine Einwilligung wurde teilweise nicht erteilt.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern teilt den Standpunkt des Unternehmens, wonach die im Ausschreibungsverfahren eingereichten Unterlagen sowie die hiesige behördliche Bewertung dieser Unterlagen teilweise schutzwürdig sind. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Vertragsbestandteile:

2. Teil C – Preisblatt Endkundenpreis
4. Angebot des Bieters vom 16.10.2019
5. Eigenerklärungen des Bieters, der Bietergemeinschaft und ggf. der Unteraufnehmer aus dem Teilnahmewettbewerb

Die anderen Vertragsbestandteile, welche bereits im Rahmen der Ausschreibung öffentlich zugänglich waren, werden Ihnen in Kopie überlassen. Dies umfasst:

1. Teil B – Leistungsbeschreibung
3. Teil D – Vertrag
6. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese teilweise ablehnende Entscheidung zur Beantwortung Ihrer Anfrage ist der Widerspruch und die Verpflichtungsklage zulässig. Der Widerspruch ist ab Zugang des Bescheids innerhalb eines Monats bei dem Justizministerium Schwerin in Puschkinstraße 19-21, 19055 Schwerin, schriftlich oder elektronisch einzureichen. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323A, 19055 Schwerin schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Ungeachtet dessen besteht die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Redacted]

[Redacted]

# KOPIE

III 200 - 5354E-156

## **Leistungsbeschreibung**

**Dienstleistungskonzession über die Einrichtung sowie die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für Gefangene in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Gegenstand des Auftrages ist die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen unter Verwendung einer Telekommunikationsanlage in 4 Liegenschaften von Justizvollzugseinrichtungen Mecklenburg-Vorpommerns. Die technische Infrastruktur der einzelnen Liegenschaften darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

Die Inanspruchnahme der Dienstleistung (Nutzung der Flur- und Haftraumtelekommunikationssysteme) erfolgt auf Grundlage individueller Benutzerkonten für jeden Gefangenen und Untergebrachten ausschließlich auf Guthaben-Basis.

Die jeweilige Justizvollzugseinrichtung ist die Betreiberin der Telekommunikationsanlage. Vertragspartner und Konzessionsgeber aus dem zu schließenden Rahmenvertrag über die Dienstleistung ist das Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Telekommunikationsdienstleistung erstreckt sich auf die Verwaltung des Telefonverkehrs der Gefangenen und Untergebrachten, die Abrechnung angefallener Telefonentgelte, die Einrichtung und Wartung der notwendigen Hard- und Software.

Der Konzessionsnehmer als Anbieter der Dienstleistung stellt hierfür dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Telekommunikationssysteme (Flur- und Haftraumtelefonie mit entsprechender Hard- und Software) in den nachfolgenden Liegenschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern bereit und richtet diese ein.

Die Baupläne der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung werden nicht an den Bieter herausgegeben, sondern zur örtlichen Einsichtnahme in der jeweiligen Vollzugseinrichtung zur Verfügung gestellt. Zur Erstellung des Angebots wird eine Vor-Ort-Besichtigung dringend empfohlen.

## **JVA Bützow, Kühlungsborner Straße 29a, 18246 Bützow**

### Benötigte Endgeräte

Anzahl Flurtelefone: 18  
Anzahl Haftraumtelefone: derzeit 235,  
davon 20 in der Abteilung Sicherungsverwahrung  
(ab ca. 2022 zuzüglich 216)

### Benötigte AdministrationsPCs

PCs: 2  
Drucker: 2

### Beschreibung der technischen Infrastruktur

- für die Administrations-/Arbeitsplätze steht eine strukturierte CAT-Verkabelung zur Verfügung
- für die Vollzugsbereiche A,H und SV steht eine Netzwerkverkabelung in die Haftbereiche zur Verfügung (Verteilung über Patchfelder in den Haftbereichen)

# KOPIE

- für die Vollzugsbereiche Haftkrankenabteilung, C, D und G steht eine durchgängige analoge Zweidrahttelefonverbindung zur Verfügung

## **JVA Neustrelitz, Am Kaulksee3, 17235 Neustrelitz**

### Benötigte Endgeräte

Anzahl Flurtelefone: 19  
Anzahl Haftraumtelefone: ab ca. 2022 zusätzlich 259

### Benötigte AdministrationsPCs

PCs: 5  
Drucker: 2

### Beschreibung der technischen Infrastruktur

- die Flurtelefone sind mittels J-Y(ST)Y-Verkabelung angeschlossen
- die Administrations-/Arbeitsplätze sind mittels J-Y(ST)Y-Verkabelung angeschlossen
- für die Haftraumtelefone ab ca. 2022 ist eine CAT-Verkabelung vorgesehen

## **JVA Stralsund, Franzeshöhe 12, 18439 Stralsund**

### Benötigte Endgeräte

Anzahl Flurtelefone: 9 (ab 2020 zusätzlich 4)  
Anzahl Haftraumtelefone: ab ca. 05/ 2022 zusätzlich 138

### Benötigte AdministrationsPCs

PCs: 3 (ab ca. 05/ 2022 zusätzlich 3)  
Drucker: 2

### Beschreibung der technischen Infrastruktur

- durchgängige Koax-Verkabelung von der Kopfstation über die Unterverteilungen bis in den Haftraum
- für die AdministrationsPCs liegt eine CAT-Verkabelung vor
- die Flurtelefone sind mittels CAT-Verbindung (im offenen Vollzug) oder mittels J-Y – Verkabelung (im geschlossenen Vollzug) angeschlossen
- für die Haftraumtelefone ab ca. 05/ 2022 ist eine CAT-Verkabelung vorgesehen

## **JVA Waldeck, Zum Fuchsbau 1, 18196 Dummerstorf**

### Benötigte Endgeräte

Anzahl Flurtelefone: 19  
Anzahl Haftraumtelefone: 281

### Benötigte AdministrationsPCs

PCs: 7  
Drucker: 2

### Beschreibung der technischen Infrastruktur

- durchgängige Koax-Verkabelung von der Kopfstation, in die Hafträume steht eine strukturierte CAT7-Verkabelung zur Verfügung
- die Flurtelefone sind mittels J-Y(ST)Y-Verkabelung angeschlossen
- die Administrations-/Arbeitsplätze sind mittels J-Y(ST)Y-Verkabelung angeschlossen

Der Konzessionsnehmer trägt die Kosten für Hardware, Verbrauchsmaterialien, notwendige Verkabelungen, soweit das vorhandene Leitungsnetz nicht genutzt werden kann.

# KOPIE

Die Endgeräte werden sowohl in einzelnen Hafträumen als auch auf Stationsfluren vom Konzessionsnehmer installiert und kostenfrei zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für die sonstige notwendige Hardware (AdministrationsPCs, Drucker einschließlich Verbrauchsmaterial), das Anschlussmaterial und die Administrationssoftware. Zum Anschlussmaterial gehören auch die notwendigen DVI-KVM-Switche von den zu stellenden AdministrationsPCs an die vorhandenen Bildschirme.

Der Konzessionsnehmer versichert diese Komponenten eigenständig und eigenverantwortlich gegen auftretende Schäden. Die Justizvollzugseinrichtungen haften nicht für Schäden, die durch Gefangene oder Untergebrachte verursacht werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsmittelprüfungen erfolgen durch den Konzessionsnehmer auf eigene Kosten. Dem Konzessionsnehmer obliegt der Betrieb, die Wartung, Aktualisierung, Instandsetzung und der Ersatz der eingesetzten Hard- und Softwarekomponenten auf seine Kosten.

## **Systemanforderungen**

### Gefangenen- und Untergebrachtenkonto

Den Gefangenen und Untergebrachten wird auf Antrag ein gebührenfreies Telefonkonto, welches sich in der Ausgestaltung nach verschiedenen Kontenvorlagen ausrichtet, die sich wiederum nach Haftarten kategorisieren lassen, zur Verfügung gestellt. Die Gefangenen- und Untergebrachtenkonten werden zentral in einem durch die Justizvollzugseinrichtung gepflegten System eingerichtet, aufgeladen und verwaltet.

Die Konten müssen manuell ge- und entsperrt werden können. Die Sperrung kann zeitlich befristet werden; nach Fristablauf endet die Kontensperre automatisiert.

Die Gefangenen und Untergebrachten erhalten die Kontonummer bei Beantragung des Kontos zusammen mit einer personifizierten Identifikationsmöglichkeit. Die Kosten hierfür trägt der Konzessionsnehmer.

Die einzelnen Verbindungen und Verbindungsversuche müssen konkreten Endgeräten und somit einzelnen Hafträumen und Flurtelefonen zugeordnet werden können.

Bei Verlegungen von Gefangenen zwischen den vorgenannten Justizvollzugseinrichtungen muss eine Kontenverlegemöglichkeit durch aktive Aufnahmebestätigung der aufnehmenden Justizvollzugseinrichtung mit Übernahme des kompletten Datensatzes (Verbindungs- und Guthabendaten) von der abgebenden Justizvollzugseinrichtung bestehen.

Im Rahmen der Telefonkontonutzung müssen flexible Gesprächslimitierungsmöglichkeiten für jede Justizvollzugseinrichtung bestehen. Diese müssen sich mindestens auf die Auswahl der Gesprächsteilnehmer bzw. die angerufene Nummer, die Gesprächsdauer, Gesprächszeiten und Gesprächskosten beziehen.

Bei Entlassung von Gefangenen und Untergebrachten werden die Konten der Gefangenen oder Untergebrachten ausschließlich von Seiten der Justizvollzugseinrichtung geschlossen. Der Konzessionsnehmer zahlt das Restguthaben auf dem Konto an die Justizvollzugseinrichtung zur Weitergabe an die Gefangenen oder Untergebrachten aus. Geschlossene Konten können von der Justizvollzugseinrichtung wieder aktiviert werden.

### Einzahlmöglichkeit von außen

Die Einzahlungsmöglichkeit von außen muss vorhanden sein. Diese muss durch die Justizvollzugseinrichtung bzgl. des einzahlbaren Guthabenbetrages einschränkbar und auswertbar sein.

### Kostenfreie Guthabenabfrage

# KOPIE

Die Gefangenen oder Untergebrachten müssen die Möglichkeit haben, ihr aktuelles Restguthaben kostenfrei abfragen zu können.

## Kostenfreie Hotline

Für Kontoinhaber und Einzahler muss eine kostenfreie Hotline eingerichtet werden. Diese muss werktags mindestens in der Zeit von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr erreichbar sein.

## Endgeräte

Durch den Konzessionsnehmer sind kabelgebundene Endgeräte für die Haftraumtelefonie mit einer Anschlusskabellänge von mindestens 1 Meter bis maximal 3 Meter zu stellen. Die Flurtelefone müssen zusätzlich manipulationsgeschützt sein. Eine intuitive und einfache Bedienung der Telefone muss gewährleistet sein. Bei den Flurgeräten muss darüber hinaus - soweit nicht bauseits vorhanden - eine Vorrichtung installiert werden, die gegen das unbefugte Mithören schützt.

Ersatzgeräte sind in der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung vorzuhalten. Als ausreichend wird eine Bereitstellung von zwei Geräten Flurtelefonie und fünf Geräten Haftraumtelefonie angesehen, Der Gerätetausch muss ohne vorherige Schulung des Personals der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung durchgeführt werden können.

## Mehrsprachigkeit der Bedienung

Die Sprachführung für die Gefangenen und Untergebrachten hat mindestens folgende Sprachen zu unterstützen:

- Deutsch
- Englisch
- Polnisch
- Türkisch
- Russisch
- Französisch
- Arabisch

## Telefonwege

Es dürfen grundsätzlich nur ausgehende Gespräche möglich sein. Rufweiterleitungen werden vom System erkannt und unterbunden.

Eingehende Gespräche (Rückruffunktion) sind aufgrund der besonderen verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (20 Haftraumtelefone in der JVA Bützow) für die Untergebrachten unter den Vorgaben des Konzessionsgebers zu ermöglichen.

## Administrationssoftware

Die Administrationssoftware muss intuitiv und einfach zu nutzen sein. Sie dient der zentralen Kontrolle und Administration der Telefonanlage.

## Vergabe von Berechtigungsrollen / Benutzer- und Rollensystem

Für die Eingabe, Nutzung und Auswertung der Systemsoftware und der Sicherheitseinstellungen sind verschiedene Berechtigungsrollen und damit verbundene Nutzungsbeschränkungen einzurichten. Die Berechtigungen werden durch die Justizvollzugseinrichtung eingerichtet und verwaltet.

Die Verwaltungssoftware verfügt dabei über ein personalisiertes Login-System.

## Schulung des Personals

Das Personal ist auf Kosten des Konzessionsnehmers ausreichend zu schulen. Schulungen bei Updates sind in Absprache kostenfrei durchzuführen.

## Schwarz- und Weißlisten

Das Telefonsystem muss die Funktionalität aufweisen, zwischen einer für die oder den einzelnen Gefangenen und Untergebrachten gespeicherten sogenannten Schwarz- und Weißliste zu unterscheiden. Bei der Weißliste ist den Gefangenen und Untergebrachten ein Verbindungsaufbau nur möglich, wenn sich die angewählte Rufnummer auf der Liste befindet. Bei der Schwarzliste ist den Gefangenen und Untergebrachten ein Verbindungsaufbau zu allen Rufnummern möglich, die nicht auf dieser Liste stehen.

Beide Listen müssen sowohl global als auch für einzelne Telefonkonten anwendbar sein. Dabei überlagert die Schwarzliste die Weißliste. Die Listen werden ausschließlich durch die Justizvollzugseinrichtungen eingerichtet und gepflegt.

## Erkennbarkeit der Gesprächsteilnehmer

Aktive Verbindungen müssen darstellbar sein. Hierzu gehören mindestens folgende Informationen:

- angerufene Nummer (ggf. mit hinterlegter Bezeichnung)
- Kontoinhaber
- Standort des Endgerätes.

## Mithören von Telefongesprächen

An jedem Standort eines AdministrationsPCs muss die Möglichkeit des gänzlichen und auch teilweisen Mithörens von Telefongesprächen bestehen.

Es muss vor dem Verbindungsaufbau eines jeden Telefongesprächs eine automatische Ansage erfolgen, sobald die theoretische Möglichkeit des Mithörens besteht. Diese Ansage ist für die Gefangenen und Untergebrachten kostenfrei. Falls nur eine richterlich angeordnete Telefonüberwachung gemäß Strafprozessordnung (StPO) besteht, darf diese Ansage nicht erfolgen.

## Unterbrechung von Telefongesprächen

Es muss jederzeit für die Justizvollzugseinrichtung die Möglichkeit bestehen, aktive Verbindungen zu trennen.

## Aufzeichnen von Telefongesprächen

Es muss die Möglichkeit bestehen, Gespräche aufzuzeichnen und zeitversetzt anzuhören.

## Ausleitung von Telefongesprächen

Es muss die Möglichkeit bestehen, Gespräche an Dritte auszuleiten und vor Ort zu überwachen.

## Krisenfall

Es muss durch die Justizvollzugseinrichtung jederzeit möglich sein, die Endgeräte zusammen oder einzeln zu deaktivieren (sogenanntes Not-Aus).

## Auswertungsmöglichkeiten

Die Konten und Telefonverbindungen der Gefangenen und Untergebrachten müssen auswertbar sein. Die ausgewerteten Daten können dabei in CSV- und PDF-Formate auf ein lokales USB-Speichermedium an vorher definierten Rechnern exportiert oder direkt sortiert werden. Die Auswertung muss mindestens folgende Kriterien/Zuordnungen unterstützen:

- Welche Kontostände ergeben sich global?
- Wer hat welche Rufnummer von welchem Endgerät angerufen und wie oft?
- Welche Rufnummer wurde von welchem Benutzerkonto angewählt?



# KOPIE

- Welche Rufnummern kommen in mehreren und welchen persönlichen Weißlisten vor?
- Welche Rufnummern wurden am häufigsten in der Justizvollzugseinrichtung und von einzelnen Gefangenen oder Untergebrachten angewählt?
- Welche Anrufe wurden von wem und mittels welchen Endgerätes über eine Dauer von unter 30 Sekunden geführt?
- Rufnummernsuche ab mindestens zwei Ziffern
- Suchfunktion nach Gefangenen- oder Untergebrachtenkonten (konkreter Name, Buchungsnummer und/oder alphabetische Aufstellung)
- Erstellung von Einzelverbindungs- und -versuchsnachweisen persönlich und global mit den Informationen über
  - Datum/Uhrzeit
  - das genutzte Endgerät
  - die gewählte Rufnummer mit Anschlussinhaber (soweit hinterlegt)
  - den Verbindungsstatus (Verbindung erfolgreich bzw. nicht erfolgreich, da besetzt, vorher beendet, abgebrochen, nicht genehmigte aber angewählte Rufnummer)
  - die Gesprächsdauer
  - die Gesprächskosten
  - eine Gesprächsaufzeichnung.

## Servicenummer

Für die jeweilige Justizvollzugseinrichtung ist eine kostenfreie Servicenummer einzurichten. Diese steht werktags an mindestens 8 Stunden in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Verfügung.

## Störungsbeseitigung

Die Störungsbeseitigung sollte unverzüglich, spätestens aber am Ende des auf die Störungsmeldung folgenden Werktages erfolgt sein.

Die Störungsbeseitigung ist für die Justizvollzugseinrichtung und die Gefangenen und Untergebrachten kostenfrei.

## Datenschutz

Der Konzessionsnehmer speichert die zur ordnungsgemäßen Entgeltermittlung und Abrechnung erforderlichen Daten sowie die sonstigen im Rahmen des mit dem Konzessionsgeber laufenden Vertragsverhältnisses entstehenden kundenbezogenen Daten (Verbindungsdaten) im Auftrag des Konzessionsgebers gemäß den jeweils gültigen Datenschutzvorschriften. Dabei sind für gespeicherte Daten individuelle Lösungsfristen einstellbar.

Personenbezogene Daten müssen zentral oder dezentral in den Justizvollzugseinrichtungen gespeichert werden. Der Konzessionsnehmer ist für die regelmäßige Datensicherung verantwortlich.

Ein Wartungszugriff darf nur nach Freigabe durch die jeweilige Justizvollzugseinrichtung und unter Nutzung eines Dokumentationsprotokolls erfolgen. Eine Datenhaltung von personenbezogenen Daten außerhalb der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung ist nicht zulässig.

## Server

Falls bauseits nicht vorhanden, sind die Server mit einer eigenen USV auszustatten.



9309999155021

# KOPIE

III 200 - 5354E-156

## **Rahmenvertrag über die Einrichtung sowie die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für Gefangene in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

zwischen

dem Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Puschkinstraße 19/21, 19055 Schwerin, vertreten durch Hendrik Plewka (im Folgenden Konzessionsgeber)

und der Firma Telio Communications GmbH, Holstenstraße 205, 22765 Hamburg, vertreten durch Stefan Vidos (im Folgenden Konzessionsnehmer).

### **1. Gegenstand**

Gegenstand des Vertrags ist die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen gegenüber den Gefangenen und Untergebrachten des Konzessionsgebers in den Fluren der Vollzugsabteilungen und Hafträumen (geschlossener und offener Vollzug) und den Zimmern der Untergebrachten (Sicherungsverwahrung) durch den Konzessionsnehmer. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich zur Bereitstellung und Installation von dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Telekommunikationssystemen (Flür- und Haftraumtelefonie mit entsprechender Hard- und Software).

Vertragsbestandteile sind gemäß der Vertragshierarchie:

1. Teil B – Leistungsbeschreibung
2. Teil C – Preisblatt Endkundenpreise
3. Teil D - Vertrag
4. Angebot des Bieters vom 16.10.2019
5. Eigenerklärungen des Bieters, der Bietergemeinschaft und ggf. der Unteraufnehmer aus dem Teilnahmewettbewerb
6. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Im Rahmen des Frageforums vom Auftraggeber vorgenommene Änderungen an den Vergabeunterlagen werden Teil der vertraglichen Regelungen.

### **2. Erfüllungsorte**

Die Leistungen des Konzessionsnehmers sind in folgenden Justizvollzugseinrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu erbringen:

- JVA Bützow, Kühlungsborner Straße 29a, 18246 Bützow
- JVA Neustrelitz, Am Kaulksee3, 17235 Neustrelitz
- JVA Stralsund, Franzenshöhe 12, 18439 Stralsund
- JVA Waldeck, Zum Fuchsbau 1, 18196 Dummerstorf

### **3. Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung, Kündigung**

(1) Der Vertrag beginnt am 16. Dezember 2019. Er hat eine Laufzeit von fünf Jahren sowie eine für den Konzessionsgeber optional einmalige automatische Vertragsverlängerung von einem Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **4. Leistungsumfang und Ausführung**

(1) Die jeweilige Justizvollzugseinrichtung ist die Betreiberin der Telekommunikationsanlage. Der Konzessionsnehmer darf die vorhandenen technischen Anlagen des Konzessionsgebers (Kopfstation und Kabelnetz) unentgeltlich nutzen. Er wird dadurch nicht von der Pflicht zur Entrichtung eventueller Gebühren an Dritte entbunden. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

(2) Änderungen und Erweiterungen der technischen Anlagen sowie eventuelle Baumaßnahmen, die zur Installation notwendig werden, sind mit Zustimmung des Konzessionsgebers möglich und abzustimmen. Sie sind auf Kosten des Konzessionsnehmers vorzunehmen. Dies gilt auch für den späteren Rückbau der vorgenannten Veränderungen – Herstellung des ursprünglichen Zustandes.

(3) Der Konzessionsnehmer stellt die technischen Komponenten zum Betreiben der Telekommunikationsdienstleistungen entsprechend der Ausschreibungsunterlagen, soweit in diesem Vertrag und den Vertragsbestandteilen nichts anderes geregelt ist.

(4) Der Konzessionsnehmer ist alleiniger Betreiber der Telekommunikationsdienstleistungen für die Insassen und erhält hierfür vom Konzessionsgeber eine exklusive Dienstleistungskonzession. Ihm wird gestattet, in den Erfüllungsorten aus Nr. 2. die dem Angebot entsprechenden Dienstleistungen anzubieten und Einnahmen damit zu erzielen.

(5) Für den Zutritt und den Aufenthalt in Justizvollzugseinrichtungen gelten besondere Sicherheitsbedingungen. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, das zum Einsatz kommende Personal der Dienststelle mit Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum, aktuellem Führungszeugnis sowie der Meldeadresse spätestens vier Wochen vor dem ersten Einsatz zu benennen und dessen Zuverlässigkeit zu gewährleisten. Die Kosten für das Führungszeugnis (Bundeszentralregisterauszug) sind durch den Konzessionsnehmer zu begleichen. Nur der Dienststelle namentlich vorher schriftlich bekannt gegebenes Personal des Konzessionsnehmers darf zum Einsatz kommen. Dieses Verfahren gilt auch für Ersatz- oder Vertretungskräfte. Bei jedem Betreten der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung müssen sich der Konzessionsnehmer und seine Mitarbeiter/innen durch Vorlage eines gültigen Bundespersonalausweises oder Reisepasses ausweisen.

#### **5. Preise**

(1) Die Preise ergeben sich aus dem Angebot des Konzessionsnehmers, welches Vertragsbestandteil ist. Es besteht eine Preisbindung bis 15.12.2024. Sollte der Vertrag verlängert werden, besteht eine Preisbindung bis zum 15.12.2025. Eine Preisänderung ist nur im beiderseitigen schriftlichen Einvernehmen möglich.

(2) Die Preise für die Inanspruchnahme der Telekommunikationsdienstleistungen sind so zu kalkulieren, dass alle Kosten des Konzessionsnehmers für die zu erbringenden Leistungen enthalten sind. Dies schließt auch sämtliche Nebenkosten ein.

## **6. Abrechnung**

Der Vertrag über die zu erbringenden Telekommunikationsdienstleistungen wird ausschließlich zwischen dem Konzessionsnehmer und den jeweiligen Gefangenen oder Untergebrachten geschlossen. Der Konzessionsgeber selbst wird nicht Partei dieser Verträge, sondern fungiert lediglich als finanztechnischer Dienstleister der Gefangenen und Untergebrachten. Die Entgelte für die empfangenen Leistungen sowie sonstige Forderungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung schulden die Gefangenen oder Untergebrachten dem Konzessionsnehmer unmittelbar selbst. Die Verfolgung von jeglichen Ansprüchen, welche aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Gefangenen oder Untergebrachten und dem Konzessionsnehmer resultieren, ist ausschließlich Sache dieser Parteien. Der Konzessionsgeber unterstützt den Konzessionsnehmer mit Informationen, soweit diese zur Abrechnung der Entgelte oder Durchsetzung von Ansprüchen erforderlich sind und geltende (insbesondere datenschutzrechtliche) Bestimmungen nicht entgegenstehen.

## **7. Statistik**

Der Konzessionsnehmer erklärt sich bereit, dem Konzessionsgeber einmal jährlich statische Erhebungen über das Telefonverhalten der Gefangenen zur Verfügung zu stellen. Die Statistik gibt Auskunft über die Anzahl der Gespräche, die durchschnittliche Gesprächsdauer und die Gesamtminuten im jeweiligen Segment des Preisblattes.

## **8. Verschwiegenheit/Wahrung des Datengeheimnisses**

(1) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, der Konzessionsgeber hat ihn von dieser Pflicht entbunden.

(2) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich zudem über alle ihm bei Gelegenheit der Auftragserteilung und -durchführung bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn der Konzessionsgeber hat ihn von der Schweigepflicht ausdrücklich entbunden.

(3) Die Schweigepflicht betrifft alle personenbezogenen Daten über Gefangene oder Untergebrachte, deren Angehörige und das Personal in der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung. Darüber hinaus umfasst die Schweigepflicht alle baulichen oder sicherheitsrelevanten Gegebenheiten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für das vom Konzessionsnehmer zur Durchführung des Auftrages eingesetzte Personal. Dieses ist vom Konzessionsnehmer schriftlich zu verpflichten, über sämtliche Informationen Stillschweigen zu bewahren und keinerlei Unterlagen oder sonstige Informationen an Dritte weiterzugeben.

(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 1 gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages zeitlich unbegrenzt weiter.

KOPIE

## 9. Datenschutz

Der Konzessionsnehmer speichert die zur ordnungsgemäßen Entgeltermittlung und Abrechnung erforderlichen Daten sowie die sonstigen im Rahmen des mit dem Konzessionsgeber laufenden Vertragsverhältnisses entstehenden kundenbezogenen Daten (Verbindungsdaten) im Auftrag des Konzessionsgebers gemäß den jeweils gültigen Datenschutzvorschriften.

## 10. Haftung

Der Konzessionsnehmer muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, für den Fall, dass er aufgrund der Haftung für ein Schadensereignis in Anspruch genommen wird. Die entsprechenden Versicherungsbedingungen sind nachzuweisen und auf Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen. Der Konzessionsgeber haftet nicht für Schäden, die von Gefangenen oder Untergebrachten verursacht werden. Im Übrigen haftet der Konzessionsgeber im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## 11. Schlussbestimmungen

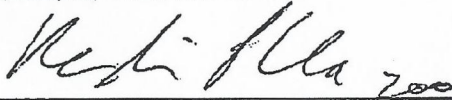
(1) Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, die geltenden rechtlichen Grundlagen anzuwenden und umzusetzen. Sofern - begründet durch Veränderungen, Wegfall oder Erlass gesetzlicher Bestimmungen - eine Veränderung, Ergänzung oder die Kündigung des zwischen dem Konzessionsgebers und dem Konzessionsnehmer geschlossenen Vertrages geboten ist, ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, die geltenden rechtlichen Grundlagen anzuwenden und umzusetzen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Schwerin, Mecklenburg-Vorpommern.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und vereinbart worden wären, hätten die Vertragsparteien sie bedacht.

Schwerin, den 28.10.2019



Justizministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
Puschkinstraße 19-21, 19055 Schwerin  
Briefpostanschrift: 19048 Schwerin

(rechtsverbindliche Unterschrift; Firmenstempel)

Hamburg, den 13.11.2019

  
(rechtsverbindliche Unterschrift; Firmenstempel)

  
Tello Communications GmbH  
Holstenstraße 205  
22765 Hamburg

KOPIE

### 9. Datenschutz

Der Konzessionsnehmer speichert die zur ordnungsgemäßen Entgeltermittlung und Abrechnung erforderlichen Daten sowie die sonstigen im Rahmen des mit dem Konzessionsgeber laufenden Vertragsverhältnisses entstehenden kundenbezogenen Daten (Verbindungsdaten) im Auftrag des Konzessionsgebers gemäß den jeweils gültigen Datenschutzvorschriften.

### 10. Haftung

Der Konzessionsnehmer muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, für den Fall, dass er aufgrund der Haftung für ein Schadensereignis in Anspruch genommen wird. Die entsprechenden Versicherungsbedingungen sind nachzuweisen und auf Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen. Der Konzessionsgeber haftet nicht für Schäden, die von Gefangenen oder Untergebrachten verursacht werden. Im Übrigen haftet der Konzessionsgeber im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### 11. Schlussbestimmungen

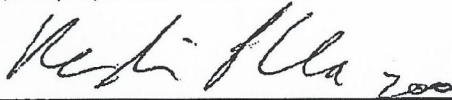
(1) Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, die geltenden rechtlichen Grundlagen anzuwenden und umzusetzen. Sofern - begründet durch Veränderungen, Wegfall oder Erlass gesetzlicher Bestimmungen - eine Veränderung, Ergänzung oder die Kündigung des zwischen dem Konzessionsgebers und dem Konzessionsnehmer geschlossenen Vertrages geboten ist, ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, die geltenden rechtlichen Grundlagen anzuwenden und umzusetzen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Schwerin, Mecklenburg-Vorpommern.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und vereinbart worden wären, hätten die Vertragsparteien sie bedacht.


Schwerin, den 28.10.2019




Justizministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
Puschkinstraße 19-21, 19055 Schwerin  
Briefpostanschrift: 19048 Schwerin

(rechtsverbindliche Unterschrift; Firmenstempel)

Hamburg, den 13.11.2019

  
(rechtsverbindliche Unterschrift; Firmenstempel)

  
Tello Communications GmbH  
Holstenstraße 205  
22765 Hamburg



**KOPIE**

**Projektnummer DP-2019000036**

Aktenzeichen UVV RE3/12359/19

## **Teil A – Allgemeiner Teil (Bewerbungsbedingungen)**

### **Vergabegegenstand**

Gegenstand der Konzession ist die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen unter Verwendung einer Telekommunikationsanlage in 4 Liegenschaften von Justizvollzugseinrichtungen Mecklenburg-Vorpommerns.

Die Telekommunikationsdienstleistung erstreckt sich auf die Verwaltung des Telefonverkehrs der Gefangenen und Untergebrachten, die Abrechnung angefallener Telefonentgelte, die Einrichtung und Wartung der notwendigen Hard- und Software.

Der Konzessionsgeber als Anbieter der Dienstleistung stellt hierfür dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Telekommunikationssysteme (Flur- und Haftraumtelefonie mit entsprechender Hard- und Software) in den nachfolgenden Liegenschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern bereit und richtet diese ein.

**Kurzbezeichnung:**

**„Dienstleistungskonzession Gefangenentelefonie Mecklenburg-Vorpommern“**

## 1. Zeitplan

Alle genannten Termine und Angaben sind für den Konzessionsgeber unverbindlich.

Der Konzessionsgeber wird versuchen, Termine und Inhalte/Tagesordnungen möglichst frühzeitig mitzuteilen und sich bemühen, den Zeitplan einzuhalten. Unvorhergesehene Ereignisse können aber Anpassungen erfordern, die der Konzessionsgeber allen Bietern jeweils unverzüglich mitteilen wird. Bei der Anpassung des Zeitplans wird der Konzessionsgeber versuchen, auf die Bedürfnisse der Bieter Rücksicht zu nehmen und sich um möglichst frühzeitige Bekanntmachung zu bemühen.

Der Konzessionsgeber ist berechtigt, abweichend vom Zeitplan den Zuschlag auch schon nach Wertung der Erstangebote ohne weitere Verhandlungen zu erteilen, wenn dies aufgrund der eingereichten Angebote möglich ist und es dem Konzessionsgeber wirtschaftlich und sinnvoll erscheint. Ebenso ist der Konzessionsgeber berechtigt, zur Abgabe von weiteren Folgeangeboten und zu weiteren Verhandlungen aufzufordern, bevor er schließlich zur Abgabe der endgültigen Angebote auffordert.

In jeder Phase kann nach Auswertung von eingereichten Angeboten der Bieterkreis reduziert werden. Hierbei wendet der Konzessionsgeber ausschließlich die jeweils dafür bekannt gemachten Kriterien an.

Für die Bieter ist der Zeitplan in seiner jeweils vom Konzessionsgeber mitgeteilten Fassung verbindlich.



## 2. Verfahrensregelungen für die Angebotsphase

### A.2.1 Der Konzessionsgeber fordert die nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs zur Abgabe eines Erstangebots ausgewählten Bieter auf, die Vergabeunterlagen nach Erhalt unverzüglich zu bearbeiten.

Sämtliche Kommunikation im Rahmen des Vergabeverfahrens findet ausschließlich in deutscher Sprache über den Bieterassistenten statt. Verstöße gegen diese Kommunikationsregel (z. B. telefonische Kontaktaufnahmen) können als Verletzung vergaberechtlicher Grundsätze bewertet werden (Wettbewerbsprinzip, Gleichbehandlungs- und Transparenzgebot) und zum Ausschluss aus dem Verfahren führen.

Jeder Bieter darf während des Verfahrens sachdienliche Fragen auch außerhalb von Verhandlungsrunden an den Konzessionsgeber richten. Der Konzessionsgeber bittet darum, solche Fragen ausschließlich im Fragen- und Antwortenforum des Bieterassistenten im eVergabe-Tool zu stellen.

Im Gegensatz zu Bewerberfragen im Teilnahmewettbewerb werden Fragen im Rahmen des jetzt anstehenden Verfahrensabschnitts in der Regel nur gegenüber dem fragenden Bieter beantwortet, d. h. Fragen und Antworten werden den übrigen Bietern nicht zur Kenntnis gebracht. Der Know-how-Schutz der Bieter hat in diesem Verfahrensabschnitt grundsätzlich Priorität. Hält der Konzessionsgeber eine Frage und die dazugehörige Antwort gleichwohl für wettbewerbserheblich in dem Sinne, dass die Fairness eine Information an alle Bieter erfordert, gibt der Konzessionsgeber Frage und Antwort in anonymisierter Form allen Bietern zur Kenntnis.

Dem Bieter obliegt die Pflicht zur Vollständigkeitsprüfung der ihm zugesandten Vergabeunterlagen mit Hilfe der beigefügten Checkliste. Nachteile, die sich daraus ergeben, dass ein Angebot auf Grundlage unvollständiger Unterlagen abgegeben wurde, gehen zu Lasten des Bieters.

Zusätzlich zu solchen Fragen kann jeder Bieter zu jeder Zeit auch konkrete Verhandlungsvorschläge unterbreiten. Diese sind – soweit sie nicht im Rahmen von Verhandlungsterminen vorgebracht werden – ebenfalls über den Bieterassistenten einzureichen.

### A.2.2 Bestehen hinsichtlich der Ausführung der Leistung Bedenken, so hat jeder Bieter diese anzuzeigen.

Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebots, dass nach seiner fachlichen Expertise die Leistungen in der Leistungsbeschreibung abschließend und er-

schöpfend beschrieben und im Preisblatt vollständig aufgeführt sind und insbesondere keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung der Leistungen notwendig sind.

Nach Zuschlag durch den Konzessionsnehmer angesetzte Mehraufwendungen oder Zuschläge aufgrund fehlender oder fehlerhafter Vergabeunterlagen und/oder durch den Konzessionsnehmer nicht beschaffter Ortskenntnisse werden seitens des Konzessionsgebers nicht anerkannt.

A.2.3 Mit der Aufforderung zur Abgabe des Erstangebotes versendet die Vergabestelle die zu diesem Zeitpunkt gültigen Vergabeunterlagen. Diese können im laufenden Verhandlungsverfahren noch angepasst werden.

Eingereichte eigene Anlagen sind mit Namen zu bezeichnen, die den Inhalt wiedergeben. Für das Erstangebot sind die von der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen zu verwenden. Das Erstangebot ist zu signieren. Folgende Signaturen sind zulässig:

- Qualifizierte elektronische Signatur
- Fortgeschrittene elektronische Signatur
- Textform nach § 126b BGB

Bei Wahl der Textform ist eine Angabe von Vor- und Zuname in Druckbuchstaben notwendig.

Eingereichte aber nicht unterschriebene Erstangebote können vom Konzessionsgeber nicht gewertet werden. Bearbeitete Erstangebote, die nicht explizit eingereicht wurden, gelten als nicht abgegeben und können vom Konzessionsgeber auch nach der Öffnung der Erstangebote nicht eingesehen werden. Sich in Bearbeitung befindliche oder eingereichte Erstangebote werden bis zur Öffnung verschlüsselt und für niemanden außer dem Ersteller zugänglich aufbewahrt.

Der Bieter hat bis zum Ablauf des in den Vergabeunterlagen angegebenen Submissionstermins Zugriff auf die Erstangebote.

Das Erstangebot ist – soweit nichts anderes geregelt ist – einschließlich aller Anlagen schriftlich in deutscher Sprache abzugeben.

Sofern fremdsprachige Nachweise - dazu gehören auch Datenblätter oder ähnliches - eingereicht werden, sind jeweils Übersetzungen in deutscher Sprache beizufügen. Auf ausdrückliches Verlangen der Vergabestelle hat der Bieter die Übersetzung durch einen in der Bundesrepublik Deutschland für die jeweilige Sprache amtlich vereidigten Übersetzer nachzureichen.

Auf die Beifügung von nicht ausdrücklich geforderten Unterlagen (z. B. Datenblätter, Nachweise, Kataloge, Prospekte oder sonstige Werbeunterlagen) ist zu verzichten.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Auf eingereichte Erstangebote erhält der Konzessionsgeber frühestens nach Ablauf des Submissionstermins Zugriff. Mit Öffnung der Erstangebote werden die eingereichten Erstangebote entschlüsselt.

Nach Ablauf des Submissionstermins werden unverzüglich alle eingereichten Erstangebote in nicht-öffentlicher Sitzung geöffnet. Die Öffnung der Erstangebote wird von zwei Personen der Vergabestelle, die darüber hinaus nicht an dem Vergabeverfahren mitwirken, gemeinsam durchgeführt und dokumentiert.

Dabei werden mindestens Name und Anschrift der Bieter festgehalten.

Die Vergabestelle prüft die Erstangebote zunächst auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit.

Das Erstangebot wird ausgewertet. Zur Wertung siehe die Ausführungen unter A.2.7. Der Konzessionsgeber kann auf Grundlage der Erstangebote bereits eine vergaberechtliche Entscheidung treffen. Der Konzessionsgeber behält sich Verhandlungen vor.

A.2.4 Sofern der Konzessionsgeber zur Verhandlung einlädt, dient das Erstangebot als Grundlage für die Verhandlungen.

In den Verhandlungen wird der Konzessionsgeber den Bietern die Informationen zukommen lassen, die sie benötigen, um ein wirtschaftliches, fachlich zutreffendes Folgeangebot / endgültiges Angebot vorlegen zu können. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Verantwortung und das strategische Risiko, sich im Wettbewerb mit einem Angebot attraktiv zu positionieren, dem Bieter zufallen.

Der Ablauf der Verhandlungen orientiert sich an den jeweiligen Klärungsbedürfnissen des Konzessionsgebers; Inhalt, Ablauf und Agenda werden den Bietern in gesonderten Einladungen so rechtzeitig wie möglich mitgeteilt.

Die Ergebnisse werden protokolliert und zum Schluss der Sitzung zweifach ausgefertigt; jede Seite erhält eine beiderseits unterzeichnete Ausfertigung für ihre Unterlagen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Verhandlungsrunden wird der Konzessionsgeber ggf. die Vergabeunterlagen überarbeiten.

A.2.5 Auf der Grundlage der Ergebnisse der Verhandlungsrunden wird der Konzessionsgeber ggf. die Vergabeunterlagen überarbeiten. Diese werden mit der **Aufforderung zur Abgabe eines endgültigen Angebots** versandt.

Bieterfragen, die sich aus den überarbeiteten Vergabeunterlagen ergeben, können entsprechend A.2.1 gestellt werden.

A.2.6 Mit der Aufforderung zur Abgabe eines endgültigen Angebotes wird der Konzessionsgeber die ggf. überarbeiteten Vergabeunterlagen versenden.

Eingereichte eigene Anlagen sind mit Namen zu bezeichnen, die den Inhalt wiedergeben. Für das Endgültige Angebot sind die von der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen zu verwenden. Das endgültige Angebot ist zu signieren. Folgende Signaturen sind zulässig:

- Qualifizierte elektronische Signatur
- Fortgeschrittene elektronische Signatur
- Textform nach § 126b BGB

Bei Wahl der Textform ist eine Angabe von Vor- und Zuname in Druckbuchstaben notwendig.

Eingereichte aber nicht unterschriebene endgültige Angebote können vom Konzessionsgeber nicht gewertet werden. Bearbeitete endgültige Angebote, die nicht explizit eingereicht wurden, gelten als nicht abgegeben und können vom Konzessionsgeber auch nach der Öffnung der endgültigen Angebote nicht eingesehen werden. Sich in Bearbeitung befindliche oder eingereichte endgültige Angebote werden bis zur Öffnung verschlüsselt und für niemanden außer dem Ersteller zugänglich aufbewahrt.

Der Bieter hat bis zum Ablauf des in den Vergabeunterlagen angegebenen Submissionstermins Zugriff auf die endgültigen Angebote.

Das endgültige Angebot ist – soweit nichts anderes geregelt ist – einschließlich aller Anlagen schriftlich in deutscher Sprache abzugeben.

Sofern fremdsprachige Nachweise - dazu gehören auch Datenblätter oder ähnliches - eingereicht werden, sind jeweils Übersetzungen in deutscher Sprache beizufügen. Auf ausdrückliches Verlangen der Vergabestelle hat der Bieter die Übersetzung durch einen in der Bundesrepublik Deutschland für die jeweilige Sprache amtlich vereidigten Übersetzer nachzureichen.

Auf die Beifügung von nicht ausdrücklich geforderten Unterlagen (z.B. Datenblätter, Nachweise, Kataloge, Prospekte oder sonstige Werbeunterlagen) ist zu verzichten.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Auf eingereichte endgültige Angebote erhält der Konzessionsgeber frühestens nach Ablauf des Submissionstermins Zugriff. Mit Öffnung der endgültigen Angebote werden die eingereichten endgültigen Angebote entschlüsselt.

Nach Ablauf des Submissionstermins werden unverzüglich alle eingereichten endgültigen Angebote in nicht-öffentlicher Sitzung geöffnet. Die Öffnung der endgültigen Angebote wird von zwei Personen der Vergabestelle, die darüber hinaus nicht an dem Vergabeverfahren mitwirken, gemeinsam durchgeführt und dokumentiert.

Dabei werden mindestens Name und Anschrift der Bieter festgehalten.

Die Vergabestelle prüft die endgültigen Angebote zunächst auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit.

Das endgültige Angebot wird vergaberechtlich gewertet. Auf Grundlage der endgültigen Angebote wird die Zuschlagsentscheidung getroffen werden.

- A.2.7 Zunächst erfolgt die formale Prüfung. Zur Wertung der Angebote bildet der Konzessionsgeber eine Reihenfolge unter den Bietern. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgt anhand der ausgewählten Zuschlagskriterien: 100 % Leistung: Die Leistungsbewertung erfolgt über die angebotenen Endnutzerpreise. Das Angebot mit dem im Ergebnis günstigsten Endnutzerpreise (gem. Teil C – Preisblatt) erhält den Zuschlag.
- A.2.8 Der Bieter, dessen Angebot nach den Bewertungsregeln den ersten Rang erzielt, erhält den Zuschlag.
- Erlangen mehrere Angebote im Rahmen der Bewertung der Wirtschaftlichkeit den ersten Rang („Punktgleichheit“), entscheidet – wenn eine Wettbewerbsabsprache ausgeschlossen werden kann – das Los.
- A.2.9 Abweichend vom dargestellten Verfahrensablauf ist der Konzessionsgeber berechtigt, zur Abgabe von weiteren Folgeangeboten und zu weiteren Verhandlungen aufzufordern, bevor er schließlich zur Abgabe der endgültigen Angebote auffordert.
- In jeder Phase kann nach Auswertung von eingereichten Angeboten der Bieterkreis reduziert werden. Hierbei wendet der Konzessionsgeber ausschließlich die jeweils dafür bekannt gemachten Kriterien an.
- A.2.10 Soweit sie sich nicht durch Ablauf des Teilnahmewettbewerbs erübrigen, finden sämtliche Bestimmungen der Teilnahmeunterlagen weiterhin (ggf. analog) Anwendung.